



6. Oktober 2010

Gemeinderat Neckertal
Dorf 7
9127 St. Peterzell

066 **Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Steigstrasse, Brunnadern, Parzellennr. 39**

Die rechtskräftige Wohn-Gewerbezone WG2 an der Steigstrasse ist wegen der Topografie in der zweiten Bautiefe nur sehr schwer erschliess- und überbaubar. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan ist ein flächengleicher Abtausch vorgesehen. Die zukünftige Bauzone ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan Brunnadern dem üG zugeteilt. Das westlich anschliessende üG wird neu der Landwirtschaftszone zugeschrieben.

Gemäss dem vorliegenden Bericht G 4754 der Firma Grundbauberatung AG, St.Gallen, liegt eine Aussage eines Fachmanns zur Naturgefahrensituation im betroffenen Gebiet vor. Im vorliegenden Fall wird eine relevante Gefährdung ausgeschlossen, eine punktuelle Gefahrenabklärung sei nicht notwendig.

Wir machen indes darauf aufmerksam, dass keine Abklärungen in Anlehnung an die Methode des Kantons St.Gallen vorgenommen wurden und dass es aus diesem Grund nicht auszuschliessen ist, dass im Rahmen der ordentlichen Gefahrenanalyse des Kantons wider Erwarten eine abweichende Gefährdung nachgewiesen wird. In diesem Fall ist die Zonierung zu gegebener Zeit zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

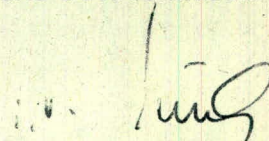
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation